



LAUFENDES GESETZGEBUNGSVERFAHREN

Gesetzentwurf zur Änderung des Vereinsgesetzes

[Bundesrat-Drucksache 257/26](#) - Fristablauf 12. Juni 2026

Worum geht es?

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf beschlossen, der bei Verabschiedung direkte Auswirkungen auf viele Migrant*innenorganisationen hätte. Das Gesetz steht noch ganz am Anfang des parlamentarischen Prozesses: Derzeit liegt der Entwurf dem Bundesrat vor, der bis zum 12. Juni 2026 Stellung nehmen kann. Danach folgen die Beratungen im Bundestag. Es gibt also noch konkrete Möglichkeiten, auf den Gesetzgebungsprozess einzuwirken.

Wer wäre betroffen?

Betroffen wären alle Vereine, deren Mitglieder oder Leiter*innen überwiegend Personen ohne EU-Staatsangehörigkeit sind. Solche Vereine gelten im Sinne des Vereinsgesetzes als "Ausländervereine". EU-Bürger*innen werden bei dieser Einstufung nicht mitgezählt. Ob auch deutsche Mitglieder im Verein sind, ändert daran nichts, solange die Mehrheit keine EU-Staatsangehörigkeit besitzt.

Viele Mitgliedsorganisationen der Bundeskonferenz der Migrant*innenorganisationen wären von diesem Gesetz unmittelbar betroffen.

Was würde sich konkret ändern?

Der Gesetzentwurf überführt bestehende Melde- und Auskunftspflichten aus der Durchführungsverordnung zum Vereinsgesetz (VereinsGDV) ins formelle Gesetz, ohne sie inhaltlich zu verändern. Gegenüber der bisherigen Rechtslage sind folgende Neuerungen vorgesehen:

Neue Offenlegungspflicht für Drittstaaten-Finanzierungen (§ 20a VereinsG-E)

Ausländervereine müssen künftig gegenüber der zuständigen Behörde offenlegen, wenn sie Zuwendungen aus Nicht-EU/EWR-Staaten oder von mit solchen Staaten verbundenen Organisationen erhalten, die pro Zuwendungsgeber 10.000 Euro im Kalenderjahr erreichen oder übersteigen. Offenzulegen sind der Betrag, Name und Anschrift der zuwendenden Person oder Organisation sowie Angaben zur Verwendung. Die Frist beträgt zwei Wochen nach Erreichen des Schwellenwerts. Diese Pflicht gab es bisher nicht.

Erweiterte Mitteilungspflicht (§ 21 Abs. 2 Nr. 2 VereinsG-E)

Bisher mussten nur Änderungen der bei der Anmeldung angegebenen Daten gemeldet werden. Neu ist, dass auch wesentliche Änderungen der auf Behördenverlangen erteilten Auskünfte nach § 20 mitzuteilen sind.

Aktive Durchsetzungspflicht der Behörden (§ 23 Abs. 1 VereinsG-E)

Die Vereinsbehörden werden erstmals gesetzlich verpflichtet, Anmeldungen und Mitteilungen bei Vereinen aktiv einzufordern, wenn diese ihren Pflichten nicht von sich aus nachkommen. Bisher gab es keine solche Bringschuld der Behörden.

Weitergabe von Daten an Sicherheitsbehörden (§ 24 Abs. 5 und 6 VereinsG-E)

Für die Weitergabe von Registerinformationen und personenbezogenen Daten an Sicherheitsbehörden wird erstmals eine gesetzliche Grundlage geschaffen. Begünstigt sind zwölf Behörden, darunter BfV, BKA, BND, alle Landespolizeibehörden und alle Staatsanwaltschaften. Bisher fehlte diese Rechtsgrundlage, weshalb solche Übermittlungen faktisch nicht stattfanden.

Deutlich höhere Bußgelder (§ 27 VereinsG-E)

Die Bußgelder werden von bisher maximal 1.000 Euro auf bis zu 20.000 Euro bei Verstößen gegen Anmelde-, Auskunft- und Mitteilungspflichten angehoben. Verstöße gegen die neue Offenlegungspflicht können mit bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Einschätzung der Bundeskonferenz der Migrant*innenorganisationen

Die Bundeskonferenz der Migrant*innenorganisationen nimmt diesen Gesetzentwurf mit Sorge zur Kenntnis. Obwohl er offiziell als datenschutzrechtliche Bereinigung präsentiert wird, hätte er in der Praxis weitreichende Auswirkungen auf zivilgesellschaftliche Organisationen, die politische Teilhabe und Antidiskriminierung vertreten.

- **Pauschale Sicherheitslogik:** Der Entwurf behandelt Ausländervereine pauschal als sicherheitsrelevante Akteure. Die gesamte Gesetzesbegründung positioniert Ausländervereine in unmittelbarer Nähe zu Extremismus und Terrorismusfinanzierung, ohne dass individuelle Verdachtsmomente vorliegen müssen.
- **Ungleichbehandlung:** Die Offenlegungspflicht für Drittstaaten-Finanzierungen trifft Vereine ausschließlich aufgrund ihrer Mitgliederstruktur, nicht aufgrund tatsächlicher Fremdsteuerung. Ein Verein mit deutschen Mitgliedern, der identische Zuwendungen erhält, wäre nicht betroffen.
- **Abschreckungseffekt auf politisches Engagement:** Die weitreichende Datenweitergabe an zwölf Sicherheitsbehörden ohne echte Eingriffsschwelle kann dazu führen, dass Menschen zweimal nachdenken, ob sie sich in Migrant*innenvereinen politisch engagieren. Das steht im direkten Widerspruch zu staatlicher Demokratieförderung und Partizipationspolitik.

Was können betroffene Organisationen jetzt tun?

Da das Gesetz noch nicht beschlossen ist, gibt es konkrete Möglichkeiten zur Einflussnahme:

- **Expertise einbringen:** Wir freuen uns über Rückmeldungen von Expert*innen, die uns bei der Bewertung dieses Gesetzentwurfs unterstützen möchten. Wenn eure Organisation betroffen wäre oder ihr konkrete Fragen habt, meldet euch bei uns.
- **Gemeinsam positionieren:** Je mehr Organisationen sich gemeinsam zu Wort melden, desto größer ist die Wirkung. Die Bundeskonferenz der Migrant*innenorganisationen koordiniert gerne eine gemeinsame Positionierung.
- **Prozess verfolgen:** Der Bundesrat kann bis zum 12. Juni 2026 Stellung nehmen. Danach folgt die Befassung im Bundestag, wo Änderungen noch möglich sind.
- **Kontakt zu Abgeordneten suchen:** Bundestagsabgeordnete aus dem eigenen Wahlkreis oder den zuständigen Ausschüssen (Innenausschuss, Rechtsausschuss) können direkt auf Bedenken hingewiesen werden.